

TOP 2:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Drucksache: 457/14

Der Vorsitzende des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ist gemäß § 12 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates zu wählen.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 457/14.

